

EDITORIAL

Robert Nef
Geschichte erben..... 1

ZU GAST

Eric Honegger
Von der ungesunden Hektik, endlich
etwas zu tun 3

POSITION

Ulrich Pfister
Vergangenheit oder Gegenwart? 4

IM BLICKFELD

Volker Wehdeking
Ein Volk – one Family
Martin Walser zum Siebzigsten 5

DOSSIER

Historische Lasten – Schuld und Schulden

Jörg Baumberger
Gerechtigkeit nach Krieg, Eroberung
und Verbrechen 9

Albert A. Stahel
Indianer in den USA
Verraten, vergewaltigt, vergessen 16

Rüdiger Görner
Keimen im Nichts
Stephen Spenders Bericht «Deutschland in
Ruinen» 21

Peter Bühler
Die 40 Tage des Musa Dagh
Franz Werfel zwischen Geschichte
und Fiktion 23

ESSAY

Rüdiger Görner
Spuren der Idylle
Über ein Motiv der Moderne 28

KULTUR

José Manuel López de Abiada
Weltliteratur und literarischer Kanon
Harold Blooms umstrittene Kategorien 33

Beatrice Eichmann-Leutenegger
«...so voll von Leben im Sterben sein –»
Ein Band wiederaufgelegter Gedichte der
Lyrikerin Maria Lutz-Gantenbein 36

Marco Baschera
Das Buch, das den Autor schafft. Betrachtungen
zum Verhältnis von Autor und Buch in den
Essais von Michel de Montaigne 39

Leo Binggeli
Vom Tumult zum Streik
Der Wandel in der schweizerischen Protest-
kultur im 19. Jahrhundert 44

SACHBUCH

Gregor M. Manousakis
Neues Griechentum und alte Mythen 47

TITELBILD

Zusammenstehen 48

ECHO

Adrien Kesselring
Die NEAT-Zwängerei 49

Boris Fischer
«Russlands Zweiklassengesellschaft» 49

AGENDA 51

IMPRESSUM 52

AUTORINNEN UND AUTOREN 52

Geschichte erben

Wer als Erbe der Vergangenheit den Nutzen von Tradition und Kontinuität bewirtschaftet, muss stets auch die Altlasten auf sich nehmen. Vergangenheit kann nur brutto abgerechnet werden. Die Frage nach Schuld und Unschuld stellt sich in historischer Betrachtungsweise nicht nur gegenüber Individuen, sondern auch gegenüber juristischen Personen und Staaten. Der Rechtsbrecher wird gegenüber den Opfern schuldig, ebenso der Hehler, das heisst, es besteht eine völkerrechtliche Reparationspflicht. Verträge sind auch gegenüber Erbberechtigten bindend, und anvertraute Mittel dürfen keinem Berechtigten vorenthalten werden. Offen bleibt lediglich die Frage der Verjährung, jenem Rechtsinstitut, das – je nach Situation – als Wohltat oder als Ärgernis empfunden wird. Das geschichtliche Erbe eines Staates besteht aber nicht nur aus einem Konto von verjährbaren und vielleicht auch unverjährbaren Schulden, es besteht auch aus erarbeiteten und ersessenen Aktiven und aus ererbten Vermögen, deren Höhe durch den Faktor Glück bzw. Unglück wesentlich mitbestimmt wird. Mit guten Gründen hat Jacob Burckhardt die Frage nach dem Stellenwert von Glück und Unglück in der Weltgeschichte gestellt. Die Schweiz gehört zu den reichsten Ländern der Welt, und der Wohlstand dieser Nation beruht – wer wollte es leugnen – auch auf günstigen Konstellationen.

Die Schadenersatzpflicht eines Schädigers gegenüber seinen Opfern kann und soll nicht bestritten werden, und auch die ordentliche Erfüllung von vertraglichen Pflichten gegenüber Erbberechtigten wird nicht in Frage gestellt. Sie ist in der Schweiz – abgesehen von bedauerlichen Ausnahmen – nach den hierfür vorgesehenen Verfahren und im Rahmen der geltenden Normen und Verträge abgewickelt worden und allenfalls noch abzuwickeln. Eine Rechtspflicht zum Ausgleich des «Faktors Glück» gegenüber allen Unglücklichen der Welt muss hingegen in aller Form zurückgewiesen werden. Barmherzigkeit kann – auch rückwirkend – nicht zum Gegenstand von rechtlichen und politischen Forderungen werden, und wer als Staat auf solche Forderungen eingeht, wird grenzenlos erpressbar und riskiert dabei, dass beide Prinzipien einen nicht wiedergutzumachenden Schaden erleiden: Die Chance, materielles Erbe aus Dankbarkeit für die Unversehrtheit und aus Sympathie für die Verfolgten dieser Welt einzusetzen, ist nicht vom Staat als Hort des Rechts, sondern vom einzelnen Menschen als Hort der Barmherzigkeit wahrzunehmen.

ROBERT NEF